

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-1019

vom 29. Juni 2021

## Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV); Freigabe zur Vernehmlassung

### 1. Zusammenfassung

Mit der hier vorgeschlagenen Revision der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) sollen zwei einfach und zeitnah umsetzbare Änderungen von Vorschriften, einmal im Bereich der Bewilligung für Wärmepumpen und einmal im Bereich der Bestimmung der Mindestanzahl von Pflichtparkplätzen, umgesetzt werden. Die beiden Anliegen haben zwar thematisch keinen Bezug zueinander, sie sind aber beide aktuell und betreffen beide kommunale Interessen respektive Kompetenzen. Sie müssen daher beide gemäss der *Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32)* allen Gemeinden und dem Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) zum Mitbericht vorgelegt werden. Aus Effizienzgründen werden sie daher in einer gemeinsamen Vorlage abgehandelt und in einem gemeinsamen Revisionsschritt umgesetzt.

### 2. Erläuterungen

#### 2.1. Erleichtertes Verfahren für die Bewilligung von Wärmepumpen

##### 2.1.1. Ausgangslage

Das Bauinspektorat hatte zur Bewilligungspflicht von aussen aufgestellten Wärmepumpen bisher eine liberale Haltung: in gefestigter Praxis wurden Wärmepumpen bis zu einer gewissen Grösse nicht dem kantonalen Baubewilligungsverfahren unterstellt. Die genauen Kriterien hierzu wurden in einem internen Praxis-Anwendungshandbuch festgeschrieben. Einige Gemeinden haben bisher jedoch für die Installation von aussen aufgestellten Wärmepumpen ein Kleinbaugesuch nach § 92 RBV verlangt. Andere Gemeinden hingegen verzichteten auf ein Gesuch und haben auf die Bewilligungskompetenz des Kantons verwiesen. Diese uneinheitliche Praxis führte zu Verwirrungen und Unsicherheiten. Mit dem Postulat 2019/548 verlangte Simon Oberbeck die Überprüfung der Bewilligungspflicht von Wärmepumpen. Seine Forderung war im Wesentlichen ein Bürokratieabbau, um die Installation von Wärmepumpen zu fördern und die administrativen Verfahren zu vereinfachen. Mit dem entsprechenden Bericht zum Postulat nahm der Regierungsrat zum Anliegen ausführlich Stellung ([LRV 2019/548](#)). Er schlug vor, das bisherige Bewilligungsverfahren für bestimmte Kategorien von aussen aufgestellten Wärmepumpen in ein Meldeverfahren umzuwandeln. Gleichzeitig wurde vom Regierungsrat vorgeschlagen, dass man sich in Bezug auf die Kriterien an diejenigen von Basel-Stadt orientiert. Nach der Vorberatung der Vorlage in der landrätlichen Umwelt- und Energiekommission schrieb der Landrat in seiner Sitzung vom 11. März 2021 schliesslich das Postulat mit 82:0 Stimmen ab. Die hier vorgeschlagene Anpassung der Verordnung erfolgt nun im Nachvollzug des im Landrat soweit unbestrittenen regierungsrätlichen Vorschlags. Damit wird es künftig möglich sein, eine einheitliche Praxis zur Meldepflicht von Wärmepumpen in beiden Halbkantonen zu ermöglichen. Mit der neuen Verordnungsbestimmung soll Klarheit und Einheitlichkeit geschaffen werden. Bewilligungsfreie Wärmepumpen bis zu einer gewissen Grösse sollen einem vereinfachten Meldeverfahren unterstellt werden, grössere Anlagen sollen weiterhin dem ordentlichen kantonalen Baugesuchsverfahren unterstehen.

Der neue Verordnungstext soll lauten

**«§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen / Absatz 1 lit. j (neu):**

<sup>1</sup> *Keiner Baubewilligung bedürfen:*

...

*j. aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen bis zu einem Volumen von 2 m<sup>3</sup>, sofern sie nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder in der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals erstellt werden sollen. Ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers haben sie, unter Beachtung der Lärmschutzvorschriften, einen Abstand von mindestens 2 m zur Nachbarparzelle einzuhalten. Bei einem Standort zwischen Bau- und Strassenlinie ist die schriftliche Zustimmung der Strasseneigentümerin oder des Strasseneigentümers einzuholen. »*

#### **Kommentar:**

Im Wesentlichen wird auf die Ausführung im Bericht des Regierungsrats zum Postulat 2019/548 verwiesen. Nachfolgend auszugsweise nur die wichtigsten Überlegungen:

Der Kanton Basel-Landschaft strebt eine Vereinfachung der Bewilligungspraxis an. Für Wärmepumpen bis zu gewissen Abmessungen soll neu nur noch eine Meldepflicht gelten. Die Baubewilligungspflicht bei grösseren Anlagen bleibt hingegen bestehen. Luft-/Wasser-Wärmepumpen die im Inneren von Gebäuden aufgestellt werden, unterstehen weder einer Melde- noch einer Bewilligungspflicht. Die Meldung besteht aus dem Ausfüllen eines Formulars mit den persönlichen und technischen Angaben sowie der Beilage eines Lärmschutznachweises und einer Beilage mit technischen Details in Abhängigkeit der Leistung der Wärmepumpe. Mit diesen Angaben können die vom Bundesgericht geforderten Kriterien zum Schutz vor übermässigen Lärmimmissionen und die Einhaltung der Lärmgrenzwerte durch die zuständige Fachstelle einfach und schnell überprüft werden. Ein formelles Baubewilligungsverfahren mit Auflage und Publikation im Sinne der Bundesrechtsprechung erübrigt sich dadurch, da der Schutz der Interessen einer allfällig betroffenen Nachbarschaft ausreichend gewährleistet ist.

Der Kanton Basel-Stadt hat erst kürzlich, ebenfalls nach entsprechenden politischen Anzügen im Grossen Rat zur gleichen Thematik, seine vormals strenge und umfassende Bewilligungspflicht zu Wärmepumpen gelockert. Wenn der Kanton Basel-Landschaft die eigene Praxis an diejenige des Kantons Basel-Stadt angleicht, profitieren insbesondere die regional tätigen Verkaufs- und Installationsfirmen für Wärmepumpen von einer einheitlichen und übersichtlichen Praxis in den beiden Halbkantonen. Erfahrungsgemäss sind es nämlich häufig dieselben Unternehmen der Region die in beiden Kantonen ihre Geschäftstätigkeiten ausüben. Einheitliche Beratungen, einfacherer Wissenstransfer, gesichertes Vorwissen und dadurch speditive Bearbeitung der Meldeverfahren können den Verkauf und die Installation von Wärmepumpen in der ganzen Region stärken. Für die Bauherrschaft ergeben sich klarere Richtlinien und damit Investitionssicherheit.

Auch wenn auf den ersten Blick damit im Kanton Basel-Landschaft nun neu auch für Standardwärmepumpen kleinerer Abmessungen (bis 2 m<sup>3</sup> Volumen, d.h. Abmessungen bis 2,00 m x 1,0 m x 1,0 m) eine einfache Meldepflicht eingeführt wird, so überwiegt der Vorteil der für den Bauherrn vorteilhaften vorgängigen niederschweligen Prüfung zum Schutz des Investitionsrisikos, der Berücksichtigung der nachbarlichen Interessen und damit der Wahrung des sozialen Friedens sowie der Förderung einer wirtschaftsfreundlichen einheitlichen Praxis zwischen den beiden Halbkantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Die Einschränkungen der blossen Meldepflicht gelten für Wärmepumpen, die in gestalterisch sensibler Umgebung installiert werden sollen und für diejenigen, welche die Maximalabmessungen überschreiten. Die aufgelisteten, einer Meldepflicht nicht zugänglichen Standorte entsprechen im

Wesentlichen den gleichen Kriterien, die auch für Solaranlagen gelten. Die Formulierung «in der Umgebung eines geschätzten Kulturdenkmals» ist dem § 9 des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes entnommen. Auf diese Weise sollen Differenzen in der Definition zwischen verschiedenen Gesetzen verhindert werden (hier DHG und RGB). Allgemein wird der hierbei zu beachtende Umgebungspereimeter über die direkt angrenzenden Nachbarparzellen eines geschützten Kulturdenkmals definiert.

Der Mindestabstand von 2 m kann mit der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Grenznachbarn unterschritten werden. Allerdings sind immer die Lärmschutzgrenzwerte einzuhalten. Die Grenzwerte dienen dem Gesundheitsschutz und können auch nicht durch gegenseitige Vereinbarungen wegbedungen werden.

Bei Standorten zwischen der Bau- und Strassenlinie ist die schriftliche Zustimmung des Strassen-eigentümers beizubringen.

Mit einer einheitlichen Regelung auf Stufe Kanton kann verhindert werden, dass die Gemeinden die Bewilligungspflicht jeweils unterschiedlich auslegen. Eine Baubewilligungspflicht als Kleinbaute nach § 92 RBV entfällt damit in jedem Fall. Entweder genügt die Meldepflicht oder die Wärmepumpe untersteht dem ordentlichen, d.h. kantonalen Baubewilligungsverfahren.

#### **§ 94a Absatz 1 (neu) Meldepflicht für Wärmepumpen und Solaranlagen:**

<sup>1</sup> Solaranlagen und Wärmepumpen gemäss § 94 Abs. 1 lit. e und j unterstehen einer vorgängigen Meldepflicht bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde gemäss § 118 Abs. 1 und 3 Raumplanungs- und Baugesetz. Im Rahmen der Meldepflicht ist bei Wärmepumpen zudem ein Lärmschutz-nachweis zu erbringen<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Die Meldung hat mindestens 30 Tage vor Baubeginn schriftlich an die zuständige Baubewilligungsbehörde zu erfolgen, bei welcher das Formular "Meldung Solaranlagen" und "Meldung Wärmepumpen" bezogen oder vom Internet unter [www.bauinspektorat.bl.ch](http://www.bauinspektorat.bl.ch) heruntergeladen werden kann.

FN1: Details zum Lärmschutznachweis können dem Meldeformular entnommen werden.

#### **Kommentar:**

Um dem Anliegen des Postulanten nach einer Reduktion des administrativen Aufwandes nachzukommen, soll die Meldung über die Installation von Solaranlagen und Wärmepumpen künftig in der Hauptsache über die Webseite des Bauinspektorats elektronisch erfolgen. Auf der Webseite des Bauinspektorates kann das Formular online ausgefüllt und abgeschickt werden.

Sonderfall Gemeinde Reinach:

Da die Gemeinde Reinach als einzige Gemeinde im Kanton ein eigenes Bauinspektorat führt, sind Wärmepumpen beim dortigen Bauinspektorat meldepflichtig. Dies führt zu der etwas umständlichen Formulierung der «zuständigen Baubewilligungsbehörde» in § 94 a.

Nach einer Prüfung durch die Fachstellen erhält der Gesuchsteller eine Rückmeldung, ob die geplante Wärmepumpe tatsächlich den Vorgaben für bewilligungsfreie Anlagen entspricht oder ob eine Baubewilligung beantragt werden muss. Dies wird den administrativen Aufwand auf Kundenseite verringern. Eine Baubewilligung kann insbesondere aufgrund des gewählten Standortes (Kernzone, Ortsbildschutzzone, Überbauung nach einheitlichem Plan, etc.) oder der Dimension der Anlage notwendig sein. Wird die Mitteilung über die Baubewilligungspflicht missachtet und die Wärmepumpe dennoch installiert, kann die Baubewilligungsbehörde die Entfernung mittels Abbruchverfügung wegen Verstoss gegen § 94 Abs. 2 RBV verlangen.

Nicht zu unterschätzen ist aber, dass auf Seite der Behörden ein personeller und technischer Mehraufwand gegenüber der bisherigen Praxis entsteht: Neu unterstehen nämlich alle Wärmepumpen, ohne Ausnahme, entweder einer Melde- oder einer Bewilligungspflicht. Die Entgegennahme der Meldung, Weiterleitung an die Fachstellen zur Prüfung oder Rückweisung wegen Unvollständigkeit und schlussendlich die Mitteilung an die Bauherrschaft, ob die Wärmepumpe den Kriterien für eine bewilligungsfreie Installation tatsächlich erfüllt, ist also immer vorzunehmen. Der Vorlauf von 30 Tagen wird benötigt und ist verhältnismässig. Zwar ist damit zu rechnen, dass die Rückmeldungen in der Regel schneller erfolgen – dies insbesondere bei unproblematischen örtlichen und technischen Verhältnissen – aber in Einzelfällen kann für entsprechende Abklärungen der Zeitraum notwendig sein.

Um der Entwicklung der E-Government-Dienstleistungen Vorschub zu geben, soll die Meldung in Papierform nur noch in Ausnahmefällen möglich sein. Das ausgefüllte Online-Dokument kann dazu physisch eingereicht werden. Es muss ebenfalls mit allen erforderlichen Dokumenten ergänzt werden.

## 2.2. Anpassung Reduktionsfaktoren für Pflichtparkplätze auch bei Wohnbauten

2.2.1. Die vom Landrat am 23. März 2017 mit einer 2/3-Mehrheit überwiesene Motion 2016/405 von Landrat Felix Keller, CVP/BDP-Fraktion, fordert, statt der starren Regelung der Pflichtparkplätze in § 106 RBG eine neue Bestimmung einzufügen: Die Gemeinden sollen die Kompetenz erhalten, in ihren kommunalen Nutzungsplänen anhand eines Verkehrs- und Mobilitätsgutachtens die erforderliche Anzahl von Autoabstellplätzen selbst festzulegen. Die Regierung ist zurzeit daran, gemeinsam mit dem VBLG, eine entsprechende Gesetzesänderung auszuarbeiten. Der Gesetzesentwurf befindet sich zurzeit in der öffentlichen Vernehmlassung. Bis der demokratische Prozess abgeschlossen, die Gesetzesanpassung in Rechtskraft erwachsen ist und die kommunalen Nutzungspläne angepasst sind, wird noch einige Zeit vergehen. Die Anpassung der Reduktionsfaktoren wurde im Rahmen der Vernehmlassung von diversen Interessenvertretern gefordert. Bis dahin soll im Sinne einer Übergangsregelung die Verordnungsbestimmung über die Anzahl der nachzuweisenden Pflichtparkplätze so angepasst werden, dass eine Reduktion der Anzahl Pflichtparkplätze auch in Wohngebieten möglich ist.

Der Anhang 11/2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) räumt die Möglichkeit ein, unter gewissen Bedingungen die Anzahl der Pflichtparkplätze zu reduzieren. Entscheidende Faktoren hierbei sind die Qualität der ÖV-Erschliessung (Reduktionsfaktor R1) und weitere Kriterien (Reduktionsfaktor R2). Allerdings sind diese Reduktionsfaktoren bisher nur für Dienstleistungen, Industrie/Gewerbe, Verkaufsgeschäfte, Restaurants und dergleichen anwendbar. Ausgeschlossen ist deren Anwendung bei Wohnbauten. Die Konkordanztabelle sieht heute wie folgt aus:

Nutzungsart	Reduktion für Autoparkplätze am Zielort																			
	Reduktion infolge ÖV-Erschliessung R1		Übrige Reduktion R2																	
<b>Wohnbauten</b>	Keine, mit Ausnahme in Ortskernzonen auf begründeten Antrag des Gemeinderates		keine																	
<b>Dienstleistungen</b> Schalterbetriebe Übrige	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kursfolge in Min. während Spitzenstunden</th> <th colspan="2">Fusswege zur nächsten Haltestelle</th> </tr> <tr> <td></td> <th>weniger als 350 m</th> <th>mehr als 350 m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mehr als 20 Minuten</td> <td>0.8</td> <td>1.0</td> </tr> <tr> <td>13 – 20 Minuten</td> <td>0.7</td> <td>0.9</td> </tr> <tr> <td>7 – 12 Minuten</td> <td>0.6</td> <td>0.8</td> </tr> <tr> <td>6 Minuten und weniger</td> <td>0.5</td> <td>0.7</td> </tr> </tbody> </table>	Kursfolge in Min. während Spitzenstunden	Fusswege zur nächsten Haltestelle			weniger als 350 m	mehr als 350 m	Mehr als 20 Minuten	0.8	1.0	13 – 20 Minuten	0.7	0.9	7 – 12 Minuten	0.6	0.8	6 Minuten und weniger	0.5	0.7	Für folgende Kriterien können Reduktionen geltend gemacht werden: 1. Umweltvorbelastung 2. Politische und planerische Leitbilder 3. Vorhandene öffentliche Autoparkplätze in akzeptabler Nähe 4. Mehrfachnutzung 5. Gebäudenutzung, die einen hohen Veloanteil erwarten lässt  Der maximale Reduktionsfaktor für alle Kriterien beträgt 0.6.
Kursfolge in Min. während Spitzenstunden		Fusswege zur nächsten Haltestelle																		
		weniger als 350 m	mehr als 350 m																	
Mehr als 20 Minuten		0.8	1.0																	
13 – 20 Minuten		0.7	0.9																	
7 – 12 Minuten	0.6	0.8																		
6 Minuten und weniger	0.5	0.7																		
<b>Industrie / Gewerbe</b> Klein- und Mittelbetriebe Grossbetriebe																				
<b>Verkaufsgeschäfte</b> Wenig kundenintensiv (Buchhandlung, Bijouterie etc.)																				
Kundenintensiv Laden bis 500 m <sup>2</sup> VF Supermarkt bis 1'000 m <sup>2</sup> VF Einkaufszentr. ≥ 1'000 m <sup>2</sup> VF																				
<b>Restaurant</b> <b>Andere</b>																				

2.2.2. Der Regierungsrat schlägt nun vor, die Tabelle dergestalt anzupassen, dass auch Wohnbauten mit guter Erschliessungsqualität von den Reduktionsfaktoren profitieren können. Eine Anpassung der Tabelle kann auf einfachem Weg erfolgen.

### Anhang 11/2 (neu)

Nutzungsart	Reduktion für Autoparkplätze am Zielort																		
	Reduktion infolge ÖV-Erschliessung R1	Übrige Reduktion R2																	
<b>Wohnbauten</b>  <b>Dienstleistungen</b> Schalterbetriebe Übrige  <b>Industrie / Gewerbe</b> Klein- und Mittelbetriebe  Grossbetriebe  <b>Verkaufsgeschäfte</b>  Wenig kundenintensiv (Buchhandlung, Bijouterie, etc.)  Kundenintensiv Laden bis 500 m <sup>2</sup> VF  Supermarkt bis 1'000 m <sup>2</sup> VF Einkaufszentr. ≥ 1'000 m <sup>2</sup> VF  <b>Restaurant</b> <b>Andere</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kursfolge in Min. während Spitzenstunden</th> <th colspan="2">Fusswege zur nächsten Haltestelle</th> </tr> <tr> <th>weniger als 350 m</th> <th>mehr als 350 m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mehr als 20 Minuten</td> <td>0.8</td> <td>1.0</td> </tr> <tr> <td>13 – 20 Minuten</td> <td>0.7</td> <td>0.9</td> </tr> <tr> <td>7 – 12 Minuten</td> <td>0.6</td> <td>0.8</td> </tr> <tr> <td>6 Minuten und weniger</td> <td>0.5</td> <td>0.7</td> </tr> </tbody> </table>	Kursfolge in Min. während Spitzenstunden	Fusswege zur nächsten Haltestelle		weniger als 350 m	mehr als 350 m	Mehr als 20 Minuten	0.8	1.0	13 – 20 Minuten	0.7	0.9	7 – 12 Minuten	0.6	0.8	6 Minuten und weniger	0.5	0.7	Für folgende Kriterien können Reduktionen geltend gemacht werden:  1. Umweltvorbelastung  2. Politische und planerische Leitbilder  3. Vorhandene öffentliche Autoparkplätze in akzeptabler Nähe  4. Mehrfachnutzung  5. Gebäudenutzung, die einen hohen Veloanteil erwarten lässt   Der maximale Reduktionsfaktor für alle Kriterien beträgt 0.6.
	Kursfolge in Min. während Spitzenstunden		Fusswege zur nächsten Haltestelle																
		weniger als 350 m	mehr als 350 m																
	Mehr als 20 Minuten	0.8	1.0																
	13 – 20 Minuten	0.7	0.9																
	7 – 12 Minuten	0.6	0.8																
6 Minuten und weniger	0.5	0.7																	

*Mit der Anwendung der Reduktionsfaktoren soll künftig eine Reduktion sowohl der Pflichtparkplätze für die Bewohner als auch der der Besucher bewirken. Die Möglichkeiten alternativer Mobilitätsformen und eine gute ÖV-Erschliessung wirkt sich nicht nur auf die Bewohner der Wohnbauten aus, sondern ebenso auf deren Besucher. Der Regierungsrat ist überzeugt davon, dass in gut erschlossenen Wohnquartieren die alternativen Mobilitätsformen (ÖV, Velo, Mobility, Car-Sharing) immer mehr an Bedeutung erlangen werden und damit auch die bisherige Quote von 0.3 Besucherparkplätzen/Wohneinheit je nach Erschliessungsqualität reduziert werden kann. Die Anwendung dieser Reduktionsfaktoren ist also künftig grundsätzlich bei allen Wohnbauten anwendbar. Die Geltendmachung noch weitergehender Reduktionen (über R1 und R2 hinaus) wird allerdings nur mit dem Nachweis von umfangreichen Mobilitätskonzepten im Rahmen von Quartierplänen möglich sein und wird sich auf den neu formulierten § 106 RBG abstützen.*

## 2.3. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.)

- 2.3.1. *Die hier vorgeschlagene Anpassung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz zur Meldepflicht für Wärmepumpen erfolgt in der allgemeinen Strategie des Regierungsrates, die administrativen und normativen Hürden im Verwaltungsverkehr abzubauen und die Bewilligungsverfahren zu vereinfachen. Das Meldeformular wird (auch) online verfügbar sein und der Prozess soll möglichst medienbruchfrei abgewickelt werden, womit auch dem Anspruch auf Ausbau des E-Governments Rechnung getragen wird (AFP 2021-2024, Nr. 1.3, S. 15): «Öffentliche Finanzen und Verwaltung, Strategische Stossrichtung: – Der Kanton führt den Ausbau der Digitalisierung in der kantonalen Verwaltung auf allen Ebenen und in allen Verwaltungszweigen fort. Die Digitalisierungsstrategie verfolgt folgende Stossrichtungen: – Die Grundlagen für die digitale Transformation schaffen, – Behördengeschäfte medienbruchfrei digital abwickeln sowie – Führungs- und Supportprozesse konsequent digitalisieren»*
- 2.3.2. *Die Anpassung des Anhangs zur Bestimmung der Anzahl Pflichtparkplätze erfolgt im Hinblick auf die bevorstehende Gesetzesrevision des § 106 RBG, mit der den Gemeinden noch mehr Kompetenzen in diesem Bereich (Parkierung, Mobilitätsmanagement) zugeordnet werden sollen. Die hier vorgeschlagene Massnahme soll insbesondere den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des neu formulierten § 106 RBG überbrücken und später diesen ergänzen. Die Anpassungen sind im Kontext des strategischen Themenumfelds «Mobilität» (AFP 2021-2024, Nr. 1.4, S. 17) zu verstehen. «Perspektiven und Herausforderungen – Neuartige Formen der Fortbewegung bieten eine Chance: Im besten Fall fördern sie die multimodale Mobilität, verhelfen energiesparenden, automatisierten und zunehmend vernetzten Fahrzeugen zum Durchbruch und erhöhen den Anteil des Rad- und Fussverkehrs. Der Velo- und Fussgängerverkehr wie auch Sharing-Lösungen sind vergleichsweise flächenschonend, unter anderem, weil sich dadurch der Bedarf an Parkplätzen deutlich verringert. ». Ausserdem unter: 2.4 Bau- und Umweltschutzdirektion, LFP 5, Räumliche Entwicklung, Regionale Raumplanung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.*

## 2.4. Rechtsgrundlagen

- 2.4.1. *Betreffend Wärmepumpen sind dies § 120 Abs. 3 Raumplanungs- und Baugesetz, § 94 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz*
- 2.4.2. *Betreffend Anwendung der Reduktionsfaktoren zur Berechnung der Mindestanzahl von Pflichtparkplätzen bei Wohnbauten sind dies § 106 RBG und § 70 RBV und Anhang 11/2*

## 2.5. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

Die künftige Meldepflicht für alle Wärmepumpen (bisher Bewilligungspflicht ab einer gewissen Grösse) wird einen personellen Mehraufwand generieren. Vorausgesetzt, die mit dem Faktenblatt BUD\_25 für den AFP 2022-2026 beantragten zusätzlichen Personalressourcen werden bewilligt, kann der hier entstehende Mehraufwand damit voraussichtlich aufgefangen werden.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind die hier vorgeschlagenen Änderungen nicht relevant im Sinne der §§ 49 – 51 Vo FHG. Risiken bestehen ebenfalls keine.

## 2.6. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Änderung von § 94 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz richtet sich an alle Bauherrschaften und betrifft auch die Gemeinden. Die Bewilligungsverfahren für Wärmepumpen sollen wesentlich vereinfacht werden und der Praxis im Kanton Basel-Stadt angeglichen werden. Dies fördert die Investitionsfreudigkeit der Bauherrschaften, erleichtert den Installationsfirmen die Beratung und den Bewilligungsprozess. Mit einer einheitlichen Regelung auf Stufe Kanton müssen die Gemeinden nicht mehr über die Bewilligungspflicht von Wärmepumpen entscheiden. Da dies in den Gemeinden jeweils unterschiedlich gehandhabt wurde, löste dies bei den Bauherrschaften und den Installationsfirmen Unsicherheit aus. Mit der Vereinheitlichung kann für die Unternehmen der Prozess beschleunigt und vereinfacht werden.

Die Liberalisierung zur Berechnung der Anzahl der Pflichtparkplätze für Wohnbauten entspricht einem grossen Bedürfnis der Bauherrschaften sowie der Gemeinden. KMU-spezifische Auswirkungen wird diese Anpassung keine haben.

## 3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

<input type="checkbox"/>	Medienkonferenz	<input type="checkbox"/>	Medienmitteilung	<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	<input type="checkbox"/>	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

### **Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV); Freigabe zur Vernehmlassung**

Mit der Revision der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) sollen zwei einfach und zeitnah umsetzbare Änderungen von Vorschriften umgesetzt werden. Zum einen handelt es sich um die Einführung einer Meldepflicht für Wärmepumpen und zum anderen um die Berechnung der Mindestanzahl von Pflichtparkplätzen für Wohnbauten. Die beiden Anliegen betreffen beide kommunale Interessen respektive Kompetenzen. Sie müssen daher beide gemäss der «Verordnung über die Anhörung der Gemeinden» allen Gemeinden und dem Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) zur schriftlichen Stellungnahme vorgelegt werden. Aus Effizienzgründen werden sie daher in einer gemeinsamen Vorlage abgehandelt und in einem gemeinsamen Revisionsschritt umgesetzt.

## 4. Beschluss

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt den Entwurf zur Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz betreffend die Regelung der Meldepflicht von Luft-Wasser Wärmepumpen und betreffend die Möglichkeit der Reduktion von Autoabstellplätzen bei

Wohnnutzungen gemäss Beilage zu Handen der Vernehmlassung zustimmend zur Kenntnis.

2. Die BUD wird mit der Durchführung der Vernehmlassung bei den Gemeinden beauftragt.

Beilagen:

- Entwurf Erlassänderung (Lex-Work-Version) (B1)
- Bei Erlassänderungen: Synoptische Darstellung der Versionen alt/neu (B2)
- Begleitschreiben Vernehmlassungseröffnung (B3)

Verteiler mit Beilagen:

- Landeskanzlei
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

*E. Has Diehrich*